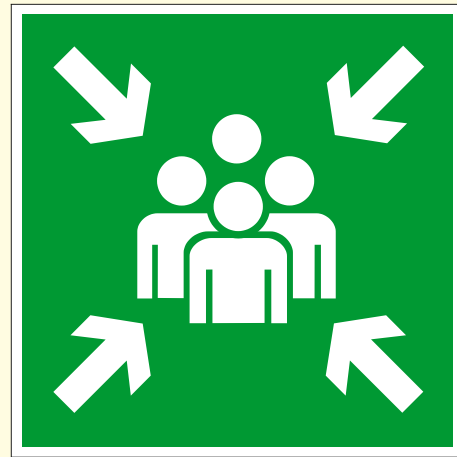
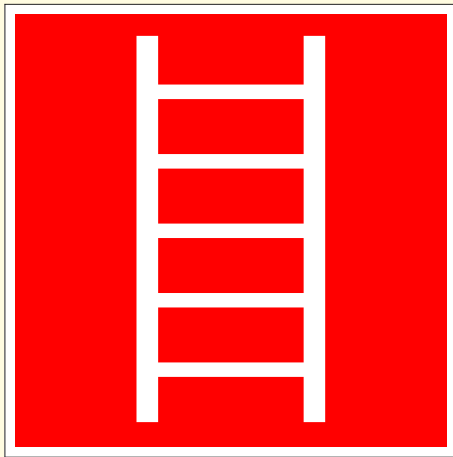


Brandverhütungsschau für Kommandanten

- Handreichung -



Thema: Vorbeugender Brandschutz

Ausgabe: 18.05.2010 - Handschel

Urheberrechte:

© 2010 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Vorbemerkung

Die vorliegende Handreichung ist an die neue Landesbauordnung (LBO 2010) angepasst. Soweit auf die Paragraphen oder Begriffe der LBO alter Fassung verwiesen wird, sind diese in den Tabellen kursiv in Klammern gesetzt. Neu sind die Begriffe der Gebäudeklassen. Dabei sind diese im Abschnitt Begriffe erklärt und den Begriffen der LBO alter Fassung zugeordnet.

Die bei der Brandverhütungsschau zu überprüfenden Brandschutzeinrichtungen sind nachstehend in Tabellen zusammengefasst. Dabei sind die Formulierungen der Checklisten so gewählt, dass bei ordnungsgemäßem Zustand der Brandschutzeinrichtungen immer mit „ja“ und bei vorhandenen Mängeln mit „nein“ zu antworten ist.

1. Allgemeines

Die Rechtsgrundlage für die Brandverhütungsschau (BVS) ist die VwV- Brandverhütungsschau vom 1. Mai 1990 - Az.: 5-54420/31- veröffentlicht im GABl 1990 Nr.: 11. Zuletzt geändert 10.12.2004; veröffentlicht GABl 2005 S. 10.

Die BVS dient dem Erkennen von Gefahren, welche zu einem Brand führen können oder im Brandfall entstehen sowie der Vorbereitung zur Gefahrenabwehr.

Bei der BVS liegt daher der Schwerpunkt der Überprüfung in der nutzungsabhängigen Beurteilung bestehender Gebäude. Dabei ist zu prüfen, inwieweit bei der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes, Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet ist und bei einem Brand die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten möglich ist.

Die BVS wird daher in baulichen Anlagen durchgeführt, welche durch ihre Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder bei denen im Brandfall eine größere Zahl von Personen gefährdet ist.

1.1 Begriffe der LBO neuer Fassung und Zuordnung zu den Begriffen der LBO alter Fassung

Der § 2 (4) LBO hat sich grundlegend geändert. Anstelle der bisherigen Begriffe „Gebäude geringer Höhe, Hochhaus und sonstige Gebäude“ werden jetzt Gebäude in Gebäudeklassen 1 bis 5 eingeteilt (siehe Bild 1 bis 5).

Bisher wurde bei der Einteilung der Gebäude auf die anleiterbare Stelle von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen Bezug genommen (Fensterbrüstung). Jetzt erfolgt die Einteilung nur in Abhängigkeit des Abstandes zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, und der im Mittel festgelegten Geländeoberfläche.

Nach der neuen Regelung wird bei den Gebäudeklassen das oberste Geschoss einbezogen, auch wenn sich darin keine Aufenthaltsräume befinden, jedoch der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist.

Dies stellt für den Bauherrn zunächst (oberflächlich betrachtet) eine Verschärfung dar. Die Einbeziehung des „obersten Geschosses, in dem der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist“, ist eine Klarstellung und eine Verbesserung des Brandschutzes.

So gab es in der Vergangenheit immer Probleme, wenn ein Gebäude ohne ausgebautem Dachgeschoss genehmigt wurde und später ein Dachgeschossausbau durchgeführt wurde. Ein späterer Ausbau des Dachgeschosses hatte oft zur Folge, dass die Fenster im Dachgeschoss mit Rettungsgeräten der Feuerwehr nicht erreichbar waren, wodurch der zweite Rettungsweg nachträglich nur mit großem Aufwand sichergestellt werden konnte.

Der zweite Rettungsweg aus dem Dachgeschoss ist jedoch weiterhin erst dann zwingend, wenn sich im Dachgeschoss tatsächlich ein Aufenthaltsraum befindet.

Gebäudeklassen 1 nach § 2 Abs. 4 LBO

Freistehendes Gebäude
max. 2 Nutzungseinheiten
zusammen max. 400 m²

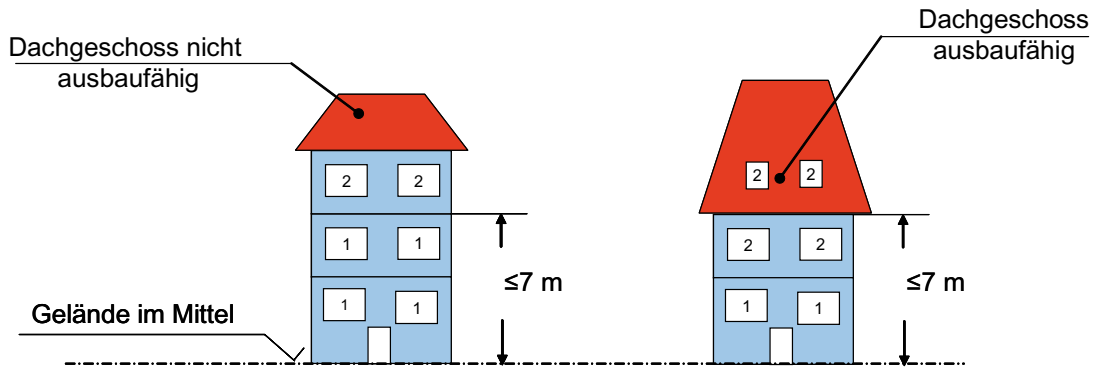


Bild 1

Gebäudeklassen 2 nach § 2 Abs. 4 LBO

Je Gebäude
max. 2 Nutzungseinheiten mit
max. 400 m² je Gebäude

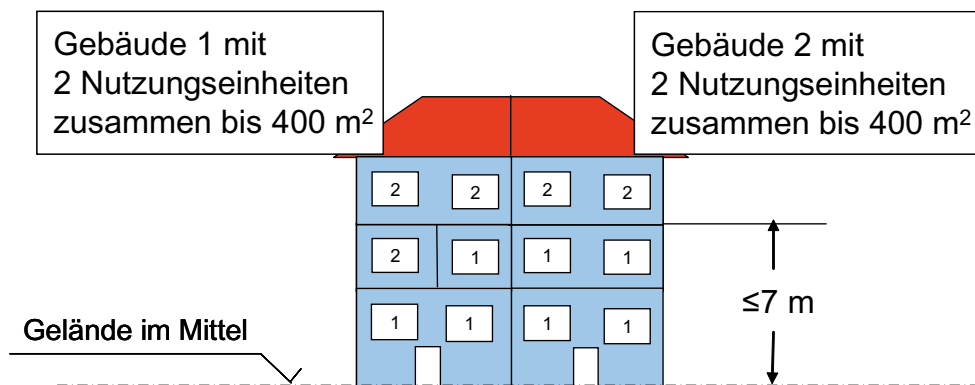


Bild 2

Gebäudeklassen 3 nach § 2 Abs. 4 LBO

Sonstige Gebäude bis 7m

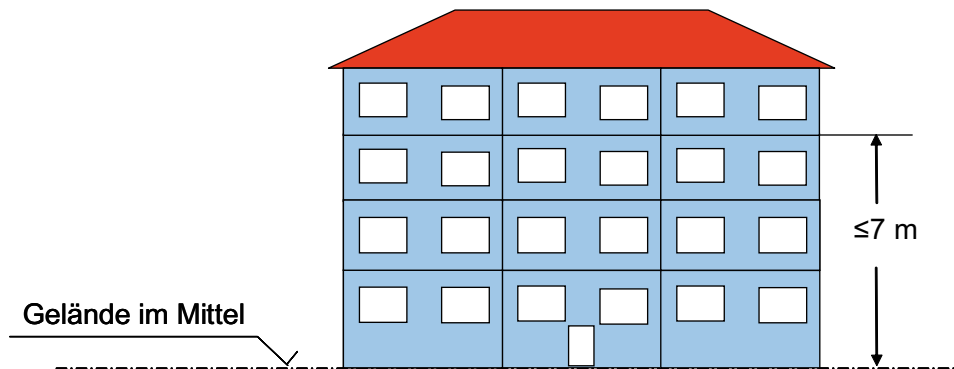


Bild 3

Gebäudeklassen 4 nach § 2 Abs. 4 LBO

Gebäudehöhe 13 m

Jede Nutzungseinheit
bis 400 m²

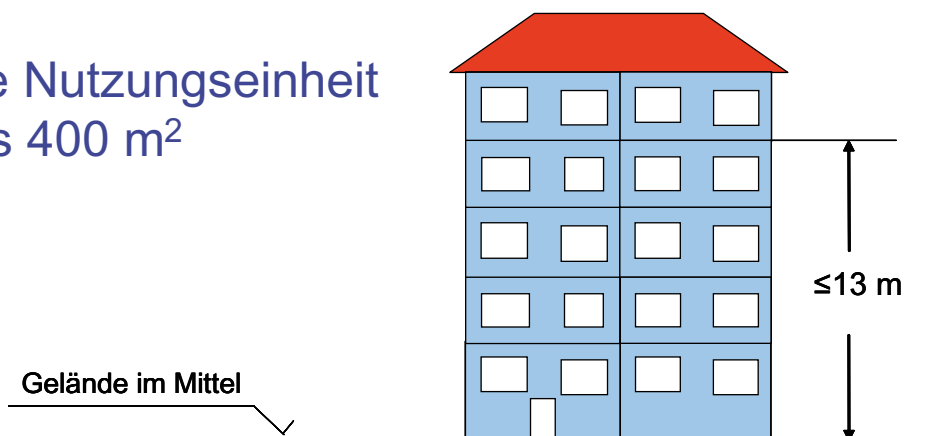


Bild 4

Gebäudeklasse 5 nach § 2 Abs. 4 LBOAVO

Sonstige Gebäude bis
zur Hochhausgrenze

Gelände im Mittel

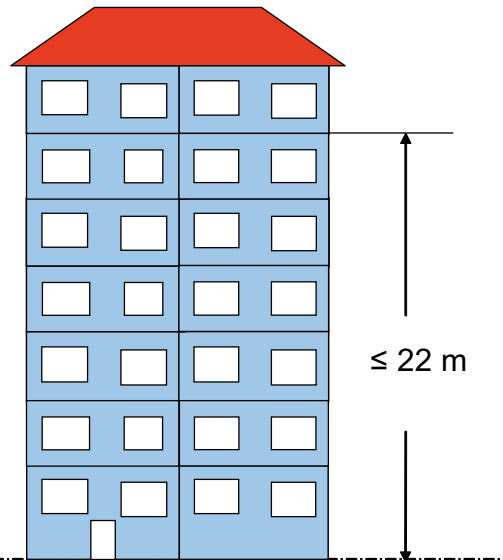


Bild 5

Die Höhenangabe bezieht sich auf den Abstand zwischen dem Fußboden des obersten Geschosses, in dem der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist, und der Geländeoberfläche im Mittel (mittleren Geländeoberfläche). Dies ist ein fiktives Maß und lässt daher (im Gegensatz zu der bisherigen Regelung) keine Rückschlüsse auf die Erreichbarkeit der Nutzungseinheiten mit Rettungsgeräten der Feuerwehr zu. (Bild 6)

Höhenangabe nach § 2 Abs. 4 LBO Maß zwischen Fußbodenoberkante und der Geländeoberfläche im Mittel

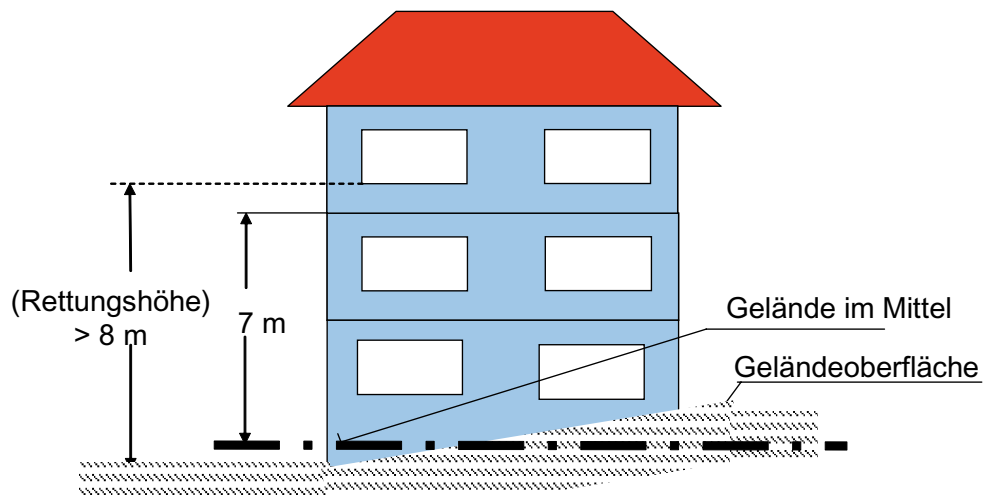


Bild 6

Daher sind die zulässigen Höhen zwischen der anleiterbaren Stelle (Fenster-, Balkonbrüstung) und der tatsächlichen Geländeoberfläche in § 2 Abs. 3 LBOAVO geregelt.

Gegenüberstellung der Gebäudeklassen

LBO (alte Fassung)	LBO (neue Fassung)
Gebäude geringer Höhe	Gebäudeklasse 1 Gebäudeklasse 2 Gebäudeklasse 3
Sonstige Gebäude	Gebäudeklasse 4 Gebäudeklasse 5
Hochhäuser	Hochhäuser

2. Durchführung der Brandverhütungsschau

Die Zuständigkeit - und somit die Verantwortung der Brandverhütungsschau - liegt bei der unteren Bau-rechtsbehörde.

Objekte, die der Brandverhütungsschau unterliegen, müssen in Abständen von höchstens fünf Jahren über-prüft werden.

Zur Brandverhütungsschau kann die Baurechtsbehörde Sachverständige hinzuziehen.

In der Regel wird der Kreisbrandmeister zur Brandverhütungsschau hinzugezogen.

Vielorts wird auch der örtliche Feuerwehrkommandant zur Brandverhütungsschau eingeladen.

Die Teilnahme des Feuerwehrkommandanten an der BVS hat sich bewährt, da der Kommandant hierdurch Kenntnisse über Gefahrenpotentiale in seinem Ausrückebereich erhält.

Weiterhin kann der Kommandant Erfahrungen von Einsätzen und Übungen bei dem zu überprüfenden Ob-jekt sowie die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr in die Beurteilung der BVS einfließen lassen.

Die Teilnahme des örtlichen Feuerwehrkommandanten kann aber die Teilnahme eines Brandschutz-sachverständigen bzw. des Kreisbrandmeisters nicht ersetzen.

Das zu überprüfende Objekt unterliegt auch bei der Brandverhütungsschau dem Bestandschutz; die Anpas-sung eines Gebäudes an das derzeit geltende Baurecht kann daher grundsätzlich nicht gefordert werden.

Das bei der Baugenehmigung festgelegte Sicherheitsniveau ist zu erhalten.

Bei nutzungsbedingten Abweichungen - welche bei der BVS festgestellt werden soll- ist der erforderliche Sicherheitsstandard wieder herzustellen.

2.1 Objekte

Nachstehend einige Objekte, in welchen eine BVS durchgeführt werden muss:

- Hochhäuser,
- Krankenhäuser,
- Altenheime,
- Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
- Beherbergungsbetriebe ab 21 Gastzimmern, Schulen, Kindergärten;
sind diese Einrichtungen in Gebäuden (geringer Höhe) untergebracht,
unterliegen diese nicht der BVS),
- Verkaufsräume, Gaststätten und Vergnügungstätten, falls diese in
Untergeschossen angeordnet sind
- Verkaufsstätten mit mehr als 1000 m² Nutzfläche
- Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung und Discotheken,
- geschlossene Großgaragen,
- Gewerbebetriebe, in denen feuer- und explosionsfähige Stoffe hergestellt und
verarbeitet werden,
- Lagerräume und Lagerplätze mit mehr als 1000 m² Nutzfläche,
- Gewerbliche Anlagen, von denen im Brandfall Gefahren für die Umwelt ausgehen können,
- Vollzugsanstalten,
- Institutsgebäude von Hochschulen sowie
- sonstige bauliche Anlagen und Räumen mit einem vergleichbaren Gefährdungsgrad.

3. Flucht und Rettungswege

Für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen gilt der Grundsatz von zwei Rettungswegen.

Der 1. Rettungsweg führt in Obergeschossen direkt oder über Flure in einen Treppenraum;

der 2. Rettungsweg führt in einen weiteren Treppenraum oder wird über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Leitern) sichergestellt.

3.1 Überprüfung des 1. Rettungsweges (einschließlich eventuell vorhandener Löscheinrichtungen)

Zur Sicherung des Fluchtweges und zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten ist auf Zugänglichkeit, Rauchabzug, Verlegen der Schlauchleitungen in Treppenträumen und Fluren, Benutzbarkeit von Löschwassereinrichtungen nach DIN 14462 – Löschwasserleitungen (Steigleitungen) und Wandhydranten – zu achten.

Bei überlangen Angriffswegen sind für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten Löschwasseranlagen trocken (Steigleitungen) oder Wandhydranten erforderlich.

3.1.1 Außenliegender Treppenraum (Treppenträume mit öffnenbaren Fenstern an der Außenwand)

Brandverhütungsschau			
Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Treppenraum (außenliegend)	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Zugänglichkeit ist gegeben.			
Ausgang ins Freie ist vorhanden.			Bei Automatikturen ist ein Nachweis über wiederkehrende Prüfungen erforderlich.
Eingangshalle ohne brennbare Möblierung / Einbauten.			Falls der Ausgang über eine Empfangshalle führt.
Treppenraum ist frei von brennbaren Einbauten, Verkleidungen.			
Fenster je Geschoß zum Öffnen Beschläge sind an den Fenstern vorhanden.			
Vorhandener Rauchabzug ist funktionsfähig.			
Treppenraumabtrennung zu Fluren und angrenzenden Räumen sind in Wandbauart vorhanden.			
Treppenraumtüren sind selbstschließend.			
Treppenraumtüren erfüllen die notw. Feuerwiderstandsdauer bzw. Rauchdichtigkeit.			
Türsturz ist in Wandbauart geschlossen.			
Notwendige Durchgangsbreite wird nicht eingeengt.			
Fußbodenbeläge (Trittstufen) sind mind. schwerentflammbar.			

3.1.2 Innenliegender Treppenraum (Treppenraum der nicht an einer Außenwand angeordnet ist bzw. an der Außenwand keine öffnenbaren Fenster hat)

Überprüfung wie bei 3.1.1 zusätzlich ist zu überprüfen:

Brandverhütungsschau			
Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Treppenraum (innenliegend)	ja	nein	
Brandschutztechnische Anforderung			
Rauchabzug von mind. 1 m ² an oberster Stelle ist ganz zu öffnen.			
Auslöseeinrichtung mind. im EG vorhanden.			
Überprüfung des Rauchabzuges durch Sachkundigen / Sachverständigen wird durchgef.			
Sicherheitsbeleuchtung ist vorhanden.			
Sicherheitsbeleuchtung wird durch Sachverständigen überprüft.			

3.1.3 Löscheinrichtungen im Treppenraum (wenn vorhanden)

Wandhydranten sind an Löschwasseranlagen „nass“ oder „nass/trocken“ (Steigleitungen) anzuschließen. Sind Wandhydranten noch an „trockenen Steigleitungen“ angeschlossen, so sind die Schläuche zu entfernen und die Wandhydranten in eine Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtung umzuwandeln.

Anforderungen an

- Löschwasseranlagen „trocken“ (Steigleitungen)
- Löschwasseranlagen „nass“
- Löschwasseranlagen „nass/trocken“
- Wandhydranten Typ F bzw. Typ S

siehe auch Feuerlöscheinrichtungen und -geräte. (Ziffer 6)

3.1.4 Flure

Notwendige Flure verbinden Nutzungseinheiten mit dem Treppenraum oder dem Freien; sie sind somit Teile der notwendigen Fluchtwege.

Die Festlegung, ob es sich um einen notwendigen Flur nach § 12 LBOAVO (400 m² Regelung) handelt, trifft die Baurechtsbehörde. Für diese gelten nachstehende Anforderungen.

Brandverhütungsschau			
Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Notwendiger Flur	ja	nein	
Brandschutztechnische Anforderung			
Erforderliche Durchgangsbreite ist vorhanden.			
Einbauten, Verkleidungen Dämmschichten u. Bodenbeläge sind mind. schwerentflammbar.			
Dichtschießende Türen zu angrenzenden Nutzungseinheiten sind vorhanden.			
Rauchdichte u. selbstschließende Türen zu Treppenträumen sind vorhanden.			
Flurtrennwände reichen von Rohdecke zu Rohdecke.			
Der Feuerwiderstand der Flurwände ist durch Einbauten nicht geschwächt.			
Abtrennungen im Zwischendeckenbereich zu anderen Räumen sind vorhanden.			
Vorhandene Brandlast im Zwischendeckenbereich ist zulässig.			
Fluchtweg ist fortlaufend gekennzeichnet.			

3.2 Überprüfung des 2. Rettungsweges

3.2.1 Gebäudeklasse 1-3 (*Gebäude geringer Höhe*)

Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, deren anleiterbare Stelle (Brüstungen notwendiger Fenster) nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen.

Objekt				
Gebäudeteil				
Überprüfung		Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
2. Rettungsweg bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1-3 (<i>Gebäude geringer Höhe</i>)		ja	nein	
Brandschutztechnische Anforderung				
Jede Nutzungseinheit ist mit Steckleitern erreichbar.				
Im DG ist der waagrechte Abstand von Fensterbrüstung zur Traufe ≤ 1 m bzw. Abstieghilfen zur Traufe sind vorhanden.				
Durch- und Zugänge zur Anleiterstelle (Hof) sind geradlinig mind. 1,25 m breit und 2m hoch				
Die Größe der Ausstiegsöffnung aus dem Fenster ist ausreichend.				LBO alter Fassung 0,9 x 0,9 m LBO neuer Fassung 0,9 x 1,2 m; es ist im Bestand eine Ausnahme bis 0,6 x 0,9 m möglich. In Dachschrägen darf die Fensterunterkante im waagrechten höchstens 1m von der Anleiterstelle entfernt sein.

3.2.2 Gebäudeklassen 4 und 5 (*Sonstige Gebäude*)

Hier wird der 2. Rettungsweg in der Regel durch die Feuerwehr sichergestellt; andernfalls müssen zwei Treppenträume vorhanden sein. Dies sind alle Gebäude, welche keine Gebäude geringer Höhe und keine Hochhäuser sind.

Nach § 2 LBOAVO sind für solche Gebäude Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) erforderlich.

Die Anforderung an Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen ist in der Verwaltungsvorschrift „VwV Feuerwehrrflächen“ geregelt. Hier sind die Maße für Kurvenradien und Breite sowie die Belastbarkeit der Aufstellfläche festgelegt.

Im Zweifelsfall ist eine Anleiterprobe durchzuführen. Dies ist besonders dann angezeigt, wenn die vorhandene Aufstellfläche von den Maßen der Verwaltungsvorschrift abweicht.

Bei einer Anleiterprobe ist im Vorfeld zu klären, dass bei möglichen Schäden, die Feuerwehr nicht haftbar gemacht werden kann.

Kann ein Gebäude nicht angeleitet werden, sind Ersatzfluchtwege mit Notleitern nach DIN 14094 anzuordnen.

3.2.2.1 Einsatz der Anhängeleiter

Anhängeleitern sind im Baurecht zur Sicherung des 2. Rettungsweges nicht vorgesehen und daher kein Ersatz für Drehleitern; sie können daher bei der Beurteilung des 2. Rettungsweges nicht berücksichtigt werden.

Gründe hierfür sind:

- Anhängeleitern werden in der 1. Ausrückefolge nicht berücksichtigt,
- es wird ein Zugfahrzeug benötigt,
- Instellungbringen der Anhängeleiter ist personalintensiv und erfordert einen zusätzlichen Bedarf an Bewegungsflächen.

3.2.2.2 Einsatz der dreiteiligen Schiebleiter

Das Baurecht sieht zur Sicherung des 2. Rettungsweges grundsätzlich der Einsatz von Steckleitern und Hubrettungsfahrzeugen vor.

Der Einsatz einer Schiebleiter stellt noch immer die Ausnahme dar und bedarf der sorgfältigen Prüfung und der Zustimmung der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandmeister).

Baulicherseits müssen an den vorgesehenen Anleiterstellen mind. 4 m x 4 m große ebene und befestigte Stellflächen vorhanden sein; diese Stellflächen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Seitens der Feuerwehr muss sichergestellt werden, dass die Schiebleiter auch in der 1. Ausrückefolge mitgeführt wird, jederzeit eine Mannschaft zur Verfügung steht, welche Rettungsmaßnahmen über die dreiteilige Schiebleiter in der 1. Ausrückefolge routiniert durchführen kann.

Unabhängig von diesen Voraussetzungen ist für die Ungeübten (die zu rettenden Personen) das Übersteigen auf die Schiebleiter und das Absteigen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, sodass mit der Zustimmung bezüglich dem Einsatz der dreiteiligen Schiebleiter zurückhaltend umgegangen werden sollte. Hier wird die Zustimmung auch wesentlich von der Stellungnahme des Kommandanten abhängen.

3.2.2.3 Ersatzfluchtwege

Können Nutzungseinheiten weder mit Steckleitern noch mit Drehleitern erreicht werden (Hinterhof) sind Ersatzfluchtwege erforderlich.

Als Ersatzfluchtwege dienen Notleitern nach DIN 14094 und Nottreppen.

Notleitern müssen entsprechend der o.g. DIN ausgeführt werden und die Brüstung des untersten Podestes darf nicht mehr als 8 m über der Aufstellfläche für Steckleitern angeordnet sein.

Nottreppen sind vorzusehen, wenn eine größere Anzahl von Personen oder Kinder (Schulen, Kindergärten) auf diesen 2. Rettungsweg angewiesen sind.

Für die Ausführung sind die UVV „Leitern und Tritte“ sowie die Bestimmungen der LBO über das sichere Begehen von Treppen zu berücksichtigen.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung 2. Rettungsweg bei Gebäudeklasse 4 und 5 (sonstigen Gebäuden)	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Zu den Anleiterstellen der Nutzungseinheiten sind Aufstellflächen vorhanden.			ggf. Anleiterprobe durchführen
Im DG ist der waagrechte Abstand von Fensterbrüstung zur Traufe $\leq 1\text{m}$ bzw. Abstiegshilfen zur Traufe sind vorhanden.			
Der 2. Rettungsweg ist über einen Ersatzfluchtweg nach DIN 14094 (Notleitern) gesichert.			Ersatz, wenn Aufstellflächen nicht vorhanden sind
Die Größe der Ausstiegsöffnung aus dem Fenster ist ausreichend.			Siehe hierzu 3.2.1
Anforderung an die Aufstellflächen / Feuerwehrezufahrt nach VwV Feuerwehrlflächen			
Anleiterstelle ist mit Hubrettungs-fahrzeug vorwärtsfahrend ohne Rangiervorgang erreichbar.			
Ein sicheres Übersteigen in den Korb oder auf den Leiterpark ist möglich.			
Die Bewegungen des Leiterparks wird an der Anleiterstelle nicht behindert (Bäume).			
Anfahrt und Aufstellfläche werden durch abgestellte Fahrzeuge nicht behindert.			
Der Untergrund ist so befestigt, dass auch bei Nässe (Regen) ein sicherer Betrieb möglich ist.			
Anfahrt und Aufstellflächen sind erkennbar und werden durch Bewuchs (Bäume, Sträucher) nicht beeinträchtigt.			

4. Brandabschnitte

Brandabschnitte werden zu anderen Gebäuden nach § 5 LBO durch Abstandsflächen oder nach § 7 LBOAVO (§ 26 LBO) sowohl zu angrenzenden Gebäuden als auch innerhalb ausgedehnter Gebäude durch Brandwände gebildet. Brandabschnitte müssen die Ausbreitung eines Brandes eine angemessene Zeit (90 Minuten) verhindern. Die Ausführung von Brandwänden ist in § 7 LBOAVO geregelt. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 sind auch Brandwandersatzwände zulässig. Somit ist bei der BVS vor Ort die Qualität dieser Wände durch die Baurechtsbehörde einzuschätzen.

Innerhalb eines Gebäudes werden je nach Nutzung weitere Unterteilungen durch Trennwände § 6 LBOAVO und Decken § 8 LBOAVO mit entsprechendem Feuerwiderstand vorgenommen.

Dies sind Trennwände und Decken von

- Nutzungseinheiten,
- Räume mit erhöhter Brandgefahr oder Brandlast,
- Treppenträume und Flure (siehe auch 1. Rettungsweg).

Für Industriegebäude sind die Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte in der Industriebaurichtlinie geregelt, deren Überprüfung im Zuständigkeitsbereich der Baurechtsbehörde und des Brandschutzsachverständigen liegen.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Brandabschnitte	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
	ja	nein	
Brandschutztechnische Anforderung			
Es sind ausreichende Abstandsflächen zu angrenzenden Gebäuden vorhanden.			
Abstandsflächen sind frei von brennbaren Lagerungen und Feuerbrücken.			
Außenwände zu angrenzenden Gebäuden sind öffnungslos			
Brandwände sind in der erforderlichen Dicke vorhanden.			
Brandwände müssen im Dachbereich ordnungsgemäß ausgeführt sein.			
Brandwände dürfen von brennbaren Baustoffen weder durchdrungen noch überbrückt (Dachlatten) werden.			
Öffnungen in Brandwänden sind mit zugelassenen Bauteilen (T 90, S90, R90, L 90, K90) geschlossen.			

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Raumabschließende Bauteile (Wände und Decken mit Feuerwiderstand)	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Raumabschließende Bauteile sind öffnungslos.			
Raumabschließende Bauteile sind in der erforderlichen Dicke vorhan- den.			
Wände von raumabschließenden Bauteile sind von Rohdecke zu Rohdecke geführt.			
Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen sind mit zugelassenen Bauteilen / Abschlüssen entspre- chend dem Feuerwiderstand dieser Bauteile geschlossen (Kabel-, Rohr- abschottungen u.a.).			
Türen in raumabschließenden Wänden haben den erforderlichen Feuerwiderstand.			
Türen zwischen Räumen und an- grenzenden Rettungswegen haben die erforderliche Rauchdichtigkeit.			
Türen sind nutzungsbedingt mit zugelassenen Feststellanlagen ausgerüstet.			

5. Brandmeldeeinrichtungen

Bei Brandentstehung muss die Feuerwehr unverzüglich benachrichtigt werden.

5.1 Brandmeldung über Telefon

Ist die Brandmeldung über Telefon vorgesehen, müssen in den Gebäuden amtsberechtigte Telefone für Be-
schäftigte/ Bedienstete bzw. Bewohner zugänglich sein.

Die Notrufnummer der Feuerwehr ist an den Telefonen augenfällig anzubringen.

Es gibt auch heute noch in Betrieben und Verwaltungen Telefonanlagen, bei denen eine Verbindung über
Amtsleitungen nur durch die Telefonzentrale erfolgt; eine direkte Verständigung der Feuerwehr ist dann
nicht möglich.

Bei Haustelefonanlagen mit Amtsberechtigung ist die Vorwahl für die Amtsleitung in Verbindung mit der Notrufnummer an den Telefonen augenfällig anzubringen.

Bei der Begehung der Gebäude empfiehlt es sich einen Proberuf zur Alarmierungsstelle der Feuerwehr abzusetzen.

5.2 Brandmeldung über Brandmeldeanlagen

Sind in Gebäuden oder in Teilen von Gebäuden Brandmeldeanlagen installiert, so ist die Funktionsfähigkeit durch die turnusmäßige Überprüfung der Anlage durch eine Fachfirma oder bei besonderen Objekten durch einen Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nachzuweisen.

Es ist die jederzeitige Zugänglichkeit (Schlüsseldepot) zur Brandmeldezentrale zu überprüfen.

Falls nicht vorhanden, sind Feuerwehr-Laufkarten (Feuermelderlinienpläne) zu fordern.

Die Richtigkeit vorhandener Laufkarten ist stichprobenartig zu überprüfen.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Brandmeldeeinrichtung	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Zur Brandmeldung sind amtsbe- rechtigte Telefone zugänglich.			
Notrufnummern (ggf. mit Vorwahl) sind an den Telefonen augenfällig angebracht.			
Bei vorhandenen Brandmeldeanlagen			
Zugänglichkeit zur Brandmeldeanla- ge ist jederzeit möglich.			
Im Feuerwehrschrüsseldepot ist der aktuelle Schlüssel hinterlegt.			
In der BMZ sind aktuelle Feuermel- der-Laufkarten hinterlegt.			Stichproben durchführen
Die Feuermelder sind gekennzeich- net und von der Gehfläche aus gut sichtbar.			
Sofern Hilfsmittel zum Aufsu- chen der Melder notwendig sind, werden diese vor Ort vorgehalten. (Plattenheber für Doppelböden).			
Die wiederkehrende Wartung ist in einem Prüfbuch nachgewiesen			

6. Feuerlöscheinrichtungen und -geräte

6.1 Feuerlöschgeräte

Für die sofortige Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen Feuerlöscher für jedermann zugänglich sein. Löschmittel muss für den brennbaren Stoff geeignet sein.

Die Anzahl der Feuerlöscher wird in Betrieben nach der Sicherheitsregel BGR 133 (früher GU Merkblatt 10.10). festgelegt.

Die Festlegung von Art und Anzahl der Feuerlöscher erfolgt aus der Sicht der Arbeitssicherheit. Aus brandschutztechnischer Sicht sind teilweise auch geringere Anzahlen ausreichend; eine Beurteilung kann aber nur vor Ort vorgenommen werden.

6.2 Wandhydranten

Wandhydranten waren in der bisherigen Ausführung bewährte technische Einrichtungen, welche im Brandfall der Feuerwehr das Verlegen von Schläuchen erleichterten und somit bei ausgedehnten Gebäuden die Eingreifzeit verkürzten.

Da Feuerlöscheinrichtungen nur im Brandfall zum Einsatz kommen und die Löschwasserleitungen unmittelbar mit der Trinkwasserleitung verbunden sein können, besteht die Gefahr, dass das stagnierende Wasser in der Löschwasserleitung hygienisch bedenklich wird und somit zu einer Gefährdung für das Trinkwasser werden kann.

Die bisher praktizierte Spülung der Löschwasserleitung beziehungsweise der Anschluss eines Verbrauchers an das Ende der Löschwasserleitung wird nicht mehr als ausreichend erachtet, sodass weitergehende Hygienevorschriften eingeführt wurden.

Die DIN 14462 Ausgabe Januar 2007 trägt diesen neuen Hygieneanforderungen Rechnung, welche nicht nur Auswirkungen auf den Einbau und die Installation von Wandhydranten hat sondern auch Auswirkungen auf die Vorgehensweisen bei der Brandbekämpfung mit sich bringt.

Nach der DIN 14462: 2007-01 werden Wandhydranten in

Wandhydranten Typ S für die Selbsthilfe durch Laien und

Wandhydranten Typ F für die Wasserentnahme / Benutzung durch die Feuerwehr geeignet, eingeteilt.

Wandhydranten sind an „nasse“ oder „nass/trockene“ Löschwasseranlagen anzuschließen.

In bestehenden Gebäuden wurden diesen neuen Hygienevorschriften noch nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Nachrüstung von bestehenden Anlagen liegt nicht bei den Brandschutzdienststellen.

Bei Wandhydranten ist ein Nachweis über die wiederkehrende Prüfung durch einen Sachkundigen, bei besonderen Objekten durch einen Sachverständigen erforderlich.

Bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage erfolgt die Neuinstallation immer mit einem Druckknopfmelder, damit die Feuerwehr benachrichtigt wird, bevor ein Laie möglicherweise unwirksame Löscheversuche unternimmt. Beim Fehlen einer Brandmeldeanlage ist ein Hinweis „Im Brandfall immer die Feuerwehr verständigen“ oder die Brandschutzordnung Teil A anzubringen.

6.3 Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen werden bei großen Brandlasten oder bei übergroßen Brandabschnitten eingebaut und müssen jederzeit funktionsfähig sein.

Die Löschanlagen sind entsprechend ihrem Verwendungszweck „maßgeschneidert“. Es darf daher weder die Löschanlage verändert noch die Einlagerung (Brandlast) erhöht werden.

Bei der Begehung ist ein Nachweis eines Sachverständigen über den ordnungsgemäßen Zustand der Löschanlage vorzulegen.

Der Weg zum Schutzbereich der ausgelösten Löschanlage ist ebenfalls in Feuerwehr-Laufkarten darzustellen und in der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es sind ebenfalls Stichproben über die Richtigkeit dieser Pläne durchzuführen.

Weiterhin ist in dem Plan der Weg von der Brandmeldeanlage zur Zentrale der Löschanlage darzustellen; ggf. ist der Weg fortlaufend zu beschildern.

Bei Vorhandensein einer Einspeiseeinrichtung für die Sprinkleranlage sind die Zugänglichkeit und die Beschilderung der Einspeisestelle zu überprüfen.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Löscheinrichtungen	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Feuerlöscher			
Die Standorte der Feuerlöscher sind ersichtlich (Beschilderung) und ungehindert zugänglich.			
Feuerlöscher sind für die vorhandene Brandlast geeignet.			
Prüffristen der Feuerlöscher sind eingehalten.			
Wandhydranten			
Die Standorte der Wandhydranten sind ersichtlich (Beschilderung) und ungehindert zugänglich.			
Wandhydranten sind an einer „nassen“ oder „nass/trockenen“ Löschwasseranlage angeschlossen.			
Nachweise über wiederkehrende Prüfungen der Wandhydranten (einschl. Schläuche) durch Sachkundigen / Sachverständigen liegen vor.			
Druckknopfmelder bzw. Hinweise für die Alarmierung der Feuerwehr sind vorhanden.			

7. Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwassermenge ist für eine Dauer von mind. 2 Std. durch den Brandschutzsachverständigen zu überprüfen. Als Grundlage dient das

DVGW - Arbeitsblatt. W405

Kann diese Löschwassermenge durch die öffentliche Wasserversorgung und durch Gewässer nicht bereitgestellt werden, so müssen Anlagen zur Löschwasser Bereitstellung (Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche oder Löschwasserbrunnen) errichtet werden.

Im Zweifelsfall ist die Ergiebigkeit der Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr praktisch zu überprüfen. Bei Anlagen zur Löschwasserbereitstellung ist die Bevorratung der Löschwassermenge, Zufahrten, Entnahmeeinrichtungen und Beschilderungen zu überprüfen.

Zur Beurteilung der vorhandenen Löschwassermenge ist die Löschwasserbereitstellung in einem Umkreis von 300 m in die Überprüfung einzubeziehen.

Als Folge dieser Überprüfung kann es auch notwendig werden, dass von der Feuerwehr ein Einsatzplan zur Löschwasserförderung aufgestellt wird.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Löschwasserversorgung	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Vorhandenes Löschwasser ist für mind. 2 Std. ausreichend. (DVGW - Arbeitsplatz W405)			ggf. Ergiebigkeit durch Fw. überprüfen
Anlagen zur Löschwasserbereitstellung sind funktionsfähig.			(Zufahrt, Sauganschluss, Beschilderung, Absicherung)

8. Rauch - und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Die Funktionsfähigkeit der RWA ist durch eine wiederkehrende Prüfung eines Sachkundigen (Fachfirma) nachzuweisen. Bei besonderen Objekten ist dieser Nachweis durch einen Sachverständigen zu erbringen.

Soll bei der BVS die RWA ausgelöst werden, ist die Funktionsfähigkeit (Gaspatrone, Ersatzpatrone) wieder herzustellen.

Ebenfalls ist zu beachten dass nach Auslösung der RWA ggf. auch das Dach betreten werden muss um die RWA-Öffnung wieder zu schließen.

Bei mehreren Auslöseeinrichtungen ist an jeder Auslösestelle eine Übersicht über die Rauchabzugsöffnungen und die zur Auslöseeinrichtung gehörenden RWA-Öffnungen darzustellen.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Brandschutztechnische Anforderung	ja	nein	
Nachweis über wiederkehrende Prüfung der RWA liegt vor. (Prüf- buch)			
Auslösestellen sind gekennzeich- net.			
Auslösebereich der RWA- Auslösung ist gekennzeichnet.			

9. Organisatorischer Brandschutz

9.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096

Im Rahmen der BVS ist die Brandschutzordnung -falls vorhanden - zu überprüfen.

In der Regel wird die Brandschutzordnung Teil A immer erforderlich sein.

Bei den Teilen B und C der Brandschutzordnung sind Festlegungen und Maßnahmen für den Brandfall mit der Feuerwehr abzustimmen.

9.2 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Im Rahmen der BVS ist bei der Ortsbegehung ein vorhandener Feuerwehrplan zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

Falls kein Plan vorhanden ist, sollte im Rahmen der BVS über einen Feuerwehrplan entschieden werden.

Die Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes wird wesentlich durch die Forderung der örtlichen Feuerwehr bestimmt.

Die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN hat durch den Betreiber einer Anlage zu erfolgen. Die Planfertigung hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu geschehen.

Der Feuerwehrplan sollte von einer Fachfirma erstellt werden.

Die Beteiligung der Feuerwehr ist auf die Information der für den Einsatz notwendigen Planinhalte und der Überprüfung der DIN-gerechten Ausführung zu begrenzen.

Eine Unterweisung der in der Erstellung von Feuerwehrplänen unkundigen Planverfasser kann nicht Aufgabe der Feuerwehr sein.

Unabhängig von notwendigen Feuerwehrplänen sollte sich der Kommandant als Ergebnis der Teilnahme an der Brandverhütungsschau, auch die Einsatzinformationen zur Erstellung einer Objektinformation einholen.

Objekt			
Gebäudeteil			
Überprüfung	Die brandschutztechn. Anforderungen sind erfüllt		Bemerkung
Organisatorischer Brandschutz	ja	nein	
Brandschutztechnische Anforderung			
Aktuelle Feuerwehrpläne nach DIN 14095 liegen vor.			
Eine Objektinformation / Einsatzinfo wird durch die Fw. aufgestellt.			
Brandschutzordnung nach DIN 14094 (Teil A, B, C) liegt vor.			Schnittstellen mit Fw. absprechen